

# **BVGer E-5987/2013 vom 7. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5987\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5987_2013)

FR: TAF E-5987/2013 du 7 décembre 2015

IT: TAF E-5987/2013 del 7 dicembre 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Vorab ist auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D 5779/2013 vom 25. Februar 2015 hinzuweisen, in welchem das Gericht festhielt, dass die Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung zu Erschwernissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren führt. Eine Schwierigkeit ist darin zu sehen, dass jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruht, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen (Referenzurteil D 5579/2013, a.a.O., E. 5.3.1 ff.).

### **E. 4.2**

Weiter ist festzustellen, dass der Einwand des Beschwerdeführers, die Auskunft der Botschaft (er werde von den Heimatbehörden nicht gesucht) lasse nicht grundsätzlich auf das Fehlen eines behördlichen Ergreifungsinteresses schliessen, nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist. Die Schweizer Botschaft in Damaskus ist seit Ende Februar 2012 bis heute geschlossen (vgl. [www.eda.admin.ch/damascus](http://www.eda.admin.ch/damascus)). Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach festgestellt hat, ergeben sich in Anbetracht der Struktur des syrischen Geheimdienstapparates Zweifel daran, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können (vgl. statt vieler das Urteil D 4731/2009 vom 20. April 2011 E. 4.3 m.w.H.). Auch im Verfahren des Beschwerdeführers kann dem entsprechenden Abklärungsergebnis der Botschaft nicht ein ausschlaggebender Beweiswert zugemessen werden.

### **E. 4.3**

Indessen kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die geschilderten Ereignisse rund um die Demonstration von etwa [Anzahl] Kurden am (...) 2010 nach der Beerdigung seines [Verwandter], die anschliessende Verhaftung seines Vaters, die Aufforderung der Polizei, der Beschwerdeführer müsse sich stellen, und das Aufsuchen des Beschwerdeführers zu Hause drei Tage später keine aktuelle begründete Furcht vor Verfolgung aufzuzeigen vermögen. Der Beschwerdeführer sei nämlich eigenen Angaben zufolge nach den geschilderten Vorfällen nie wieder von der Polizei zu Hause gesucht worden (A31/14 S. 7). Zudem wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass er in seinem Heimatland keine exponierte politische Tätigkeit aufwies und weder vorbestraft war noch zuvor jemals festgenommen wurde. Folglich verfügte er auch über kein besonderes

Profil, welches die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf ihn hätte lenken können, selbst wenn sein Vater Sympathisant der PKK gewesen sein sollte. Im Übrigen kann offen bleiben, ob die geltend gemachte polizeiliche Massnahme - Androhung einer Verhaftung nach einer nicht bewilligten Demonstration - die nach Art. 3 AsylG erforderliche Intensität aufweist, um einen Verfolgungscharakter zu bejahen. Hinsichtlich der Ausreisemodalitäten ist sodann festzuhalten, dass der Umstand, dass die Botschaft die legale Ausreise des Beschwerdeführers vom (...) 2010 Richtung Türkei bestätigte, Zweifel an der vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung aufkommen lässt, wonach sein Vater einen Grenzwächter bestochen habe, damit er die Grenze zur Türkei habe passieren können. Auch stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer als gesuchte Person kaum einen behördlich kontrollierten Grenzübergang für seine Ausreise in die Türkei gewählt und sich so einem vermeidbaren sowie unnötigen Risiko einer Verhaftung ausgesetzt hätte. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vermögen auch die Ausführungen auf Beschwerdeebene die Schlussfolgerung der Vorinstanz nicht zu widerlegen.

5.1 Ferner reichte der sich im wehrdienstpflichtigen Alter befindende und aus B.\_\_\_\_\_ stammende Beschwerdeführer auf Beschwerdestufe einen Marschbefehl vom (...) März 2015 ein, abgestempelt vom Rekrutierungszentrum beziehungsweise von der Aushebungssektion B.\_\_\_\_\_, und machte neu geltend, dass er in der Zwischenzeit ein Aufgebot erhalten habe, in den Militärdienst einzurücken, und daher von den syrischen Behörden gesucht werde. Die Vorinstanz stellte bezüglich dieses Dokuments keine eigentlichen Fälschungsmerkmale fest, ging aber dennoch davon aus, der Marschbefehl könne nicht echt sein, da im fraglichen Zeitpunkt die ausstellende Behörde nicht mehr vor Ort gewesen sei. Der Beschwerdeführer räumte diesbezüglich zwar ein, es treffe zu, dass sich das syrische Militär zum Zeitpunkt der Ausstellung des Marschbefehls bereits aus B.\_\_\_\_\_ zurückgezogen habe; jedoch sei das Büro nach al-Qamishli verlegt worden; das Dokument sei dort ausgestellt worden, obschon weiterhin die Abteilung in B.\_\_\_\_\_ zuständig gewesen sei (daher auch der unveränderte Absender des örtlichen Rekrutierungsbüros). Hierzu ist im Folgenden zu prüfen, wie sich die Lage hinsichtlich der Einberufung zum Militärdienst durch die syrische Armee in Syrien, insbesondere in der Provinz al-Hasaka (Kanton al-Dschaz ra), im vorliegend interessierenden Zeitraum gestaltete.

5.2 Vorab ist auf das Grundsatzurteil BVGE 2015/3 zu verweisen, in welchem das Bundesverwaltungsgericht festhielt, dass die Heimatregion des Beschwerdeführers mittlerweile zu einem bedeutenden Teil von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) kontrolliert wird, während sich die Truppen des staatlichen syrischen Regimes in gewissem Ausmass zurückgezogen haben (BVGE 2015/3 E. 6.7.5.1). Die PYD als derzeit stärkste syrisch-kurdische Partei zeigt sich zwar stark bemüht, ihre politische und militärische Kontrolle über die mehrheitlich kurdisch besiedelten Teile Nordsyriens - so insbesondere die nordöstliche Region um die Städte al-Qamishli und al-Malikiya - auszubauen und zu festigen. Dabei wurden in diesen durch die PYD kontrollierten, als "Kantone" bezeichneten Gebieten im Verlauf der beiden letzten Jahre gewisse behördliche Strukturen aufgebaut (BVGE 2015/3 E. 6.7.5.3).

5.3 Betreffend die Einberufung der wehrpflichtigen jungen Männer in die syrische Armee liegen dem Gericht für die Heimatregion des Beschwerdeführers unterschiedliche Informationen vor: Im September 2015 publizierten Danish Immigration Service (DIS) und Danish Refugee Council (DRC) gemeinsam einen aufdatierten Bericht zum Themenbereich Militärdienst in Syrien (DIS/DRC, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September

2015). Der Bericht verweist auf verschiedene Quellen, welche davon ausgehen, dass Vorschriften und Bestimmungen, die den Militärdienst in Syrien betreffen, grundsätzlich nach wie vor durchgesetzt werden (zur obligatorischen Dienstpflicht in den autonomen Kantonen in den kurdischen Gebieten Syriens vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D 5329/2014 E. 5.3). Allerdings verursachen Gründe wie verbreitete Korruption, die instabile Lage im Land und der steigende Bedarf an Arbeitskräften gewisse Unsicherheiten, Unregelmässigkeiten und Willkürlichkeiten bei der Umsetzung der Gesetze. Hinsichtlich der Praxis zur Einberufung in den Militärdienst ist festzuhalten, dass von den Betroffenen bei Erreichen des Wehrpflichtalters (18 Jahre; dabei müssen alle syrischen Männer - mit Ausnahme der Juden - den Militärdienst leisten) verlangt wird, sich für den Militärdienst bei den lokal zuständigen Wehrpflichtbüros (sog. "Maktab al-Tajneed") zu registrieren. In der Regel wird eine Mitteilung vom Wehrpflichtbüro von einem Polizisten (sog. "Muballigh") im Namen des Bürgermeisters (sog. "Mukhtar") der betroffenen Person ausgehändigt; die Polizei ist dabei aber nicht befugt, Personen zu verhaften. Es besteht keine Notwendigkeit, die Anmeldung persönlich entgegenzunehmen oder den Empfang zu bescheinigen. Die Mitteilung gibt den Zeitraum an, innerhalb dessen der Wehrpflichtige sich an das lokale Wehrpflichtbüro zu wenden hat. Sollte die Aushändigung der Mitteilung nicht möglich sein, wird sie im öffentlichen Fernsehen, Radio oder Zeitungen veröffentlicht und/oder der Name des Betroffenen wird an Kontrollposten (checkpoints) weitergegeben. Falls Wehrpflichtige nicht in der Lage sind, sich in ihrem lokalen Wehrpflichtbüro zu melden, oder für den Fall, dass die lokalen Büros geschlossen sein sollten, müssen sie sich an das General Administration Büro (sog. "Idarat al-Tajneed al-Amma") in Damaskus wenden, welches die zentrale Datenbank aller Männer im wehrpflichtigen Alter unterhält; im Falle von intern Vertriebenen ist das nächstgelegene lokale Wehrpflichtbüro am derzeitigen Ort aufzusuchen (DIS/DRC, a.a.O.). Der Bericht hält weiter fest, dass gemäss allen konsultierten Quellen die syrischen Streitkräfte in jenen Gebieten, die unter der Kontrolle der Behörden der selbstverwalteten Kantone stehen, grundsätzlich nicht rekrutieren würden. Obschon die syrische Regierung in bestimmten Gebiet in al-Dschaz ra zugegen ist, mische sie sich dennoch nicht in die Angelegenheiten der kurdischen Selbstverwaltung ein (DIS/DRC, a.a.O.). Gegenteilige Informationen finden sich hingegen in einer schwedischen Lagebeurteilung. Im Bericht von Lifos (Swedish Migration Agency's database for legal and country of origin information) von Mai 2015 wird ausgeführt, dass Analysten des UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq) Regionalbüros in Erbil angaben, es sei nicht klar, ob die syrischen Streitkräfte tatsächlich aufgehört hätten, Wehrpflichtige beziehungsweise Reservisten aus den kurdischen Gebieten zum Dienst einzuberufen. Mitarbeiter des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) gaben gegenüber Lifos an, syrische Flüchtlinge hätten berichtet, dass Rekrutierungen für den syrischen Militärdienst in den kurdischen Gebieten nach wie vor stattfinden (Lifos [Migrationsverket], Förhållanden i syriska områden under PYD-kontroll, 20. Mai 2015). Im Übrigen wird auch im Bericht von DIS/DRC festgehalten, dass Regierungstruppen Personen, die in Kontakt mit einem Checkpoint der Regierung gelangen, allenfalls zum Militärdienst einziehen; auch Personen, die nicht in von der Regierung kontrollierten Gebieten leben, würden an solchen Checkpoints riskieren, rekrutiert zu werden (DIS/DRC, a.a.O.). Sodann gaben verschiedene Quellen gegenüber DIS und DRC an, dass sie eine Intensivierung der Mobilisierungsbemühungen seitens des Staates festgestellt haben. Schwierigkeiten sind bei der Dispensierung oder Verschiebung des Militärdienstes festgestellt worden (DIS/DRC, a.a.O.). Das syrische Rozana Radio

berichtete im Oktober 2015 von Bemühungen seitens der Behörden, die Korruption einzuschränken und so der Möglichkeit für junge Männer vorzubeugen, sich auf illegale Weise dem Militärdienst zu entziehen (Rozana Radio, Paris, Heads of Damascus Recruitment Divisions Changed... And Travel the Only Choice!, 15. Oktober 2015). Das Institute for the Study of War (ISW) wies im Dezember 2014 auf eine Mobilisierungskampagne seitens der Regierung hin, welche fast alle Provinzen betraf (ISW, The Assad Regime Under Stress: Conscription and Protest among Alawite and Minority Populations in Syria, 15. Dezember 2014). Die National Coalition for Syrian Revolutionary and Opposition Forces publizierte ebenfalls im Dezember 2014 einen Artikel über die Mobilisierungsbestrebungen der syrischen Militärbehörden und schreibt von einer eingeschränkten Generalmobilmachung gewisser Jahrgänge in gewissen Städten (National Coalition for Syrian Revolutionary and Opposition Forces, Assad Regime Issues Travel Ban for Half Million Military Aged Males, 24. Dezember 2014). Gemäss einem Bericht von Lifos vom November 2014 scheint es aber, als würde sich die syrische Regierung seit der de facto Kontrolle von Teilen der Provinz al-Hasaka durch die YPG weniger ernsthaft darum bemühen, die Wehrpflicht in diesen Gebieten durchzusetzen. Gleichwohl ist es denjenigen, die aufgeboten wurden, nicht möglich, sich in den Gebieten, welche durch die Regierung kontrolliert werden, zu bewegen, ohne sich dem Risiko auszusetzen, zum Militärdienst eingezogen zu werden (Lifos [Migrationsverket], Reguljär och irreguljär syrisk militärtjänst, 24. November 2014). Beobachter des Carnegie Middle East Center und Militärberater der Commission of Inquiry gaben gegenüber Lifos an, dass die Regierung die Einberufung zum Militärdienst im Zusammenhang mit der Übernahme der Kontrolle durch die YPG Mitte 2012 prinzipiell gestoppt habe (Lifos [Migrationsverket], Förhållanden i syriska områden under PYD-kontroll, 20. Mai 2015). Ein Bericht von ARA News von Juni 2015 weist jedoch darauf hin, dass die Wehrersatzämter in den Städten al-Qamishli und al-Hasaka gleichwohl nach wie vor ihre Aufgabe erfüllen (ARA News, [Finanzielle] Korruption und Unannehmlichkeiten für junge Vorsprechende beim Wehrersatzamt in al-Qamishli, 20. Juni 2015). Ob die Wehrersatzämter auch die Aufgaben der Wehrersatzämter aus den Gebieten übernommen haben, in denen keine Präsenz syrischer Streitkräfte mehr existiert, wie etwa betreffend die Stadt B.\_\_\_\_\_, geht aus den konsultierten Quellen nicht hervor. 5.4 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass derzeit nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob der sich im wehrdienstpflichtigen Alter befindende und aus B.\_\_\_\_\_ stammende Beschwerdeführer tatsächlich in den Militärdienst einberufen wurde. Anhand der abweichenden Quellenlage ist nicht ersichtlich, ob die syrischen Streitkräfte tatsächlich keine Wehrpflichtigen aus den kurdischen Gebieten mehr zum Dienst einberufen. Weiter lassen sich anhand der konsultierten Quellen letztlich keine Aussagen darüber treffen, ob das Wehrersatzamt in al-Qamishli - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht wurde - auch die Aufgaben des Wehrersatzamts in B.\_\_\_\_\_ übernommen hat. Die Erwägungen des SEM vermögen angesichts der skizzierten unsicheren Faktenlage nicht zu genügen: Trotz der vorliegenden divergierenden Quellenangaben hat das SEM in seiner Vernehmlassung vom 2. September 2015 lediglich kurz festgehalten, der Marschbefehl am (...) März 2015 sei durch das Rekrutierungszentrum in B.\_\_\_\_\_ ausgestellt worden, obschon sich das syrische Militär mehrere Monate zuvor aus B.\_\_\_\_\_ zurückgezogen habe, und könne deshalb eine Einberufung nicht glaubhaft aufzeigen; dass der eingereichte Marschbefehl eigentliche Fälschungsmerkmale aufweise, macht das SEM nicht explizit geltend. Anhand der vorliegenden Aktenlage lässt sich jedenfalls die Frage, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine

begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung droht, nicht abschliessend beantworten. Einerseits hat seitens der Vorinstanz keine sorgfältige Abwägung und Würdigung der vorhandenen Quellen - insbesondere unter Berücksichtigung der Unübersichtlichkeit sowie Volatilität der Lage in Syrien - stattgefunden. Andererseits wurde nicht über alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände Beweis erhoben (dies namentlich deshalb, weil der Marschbefehl erst auf Beschwerdestufe eingereicht wurde). In Anbetracht der vorliegenden Konstellation sind weitere Abklärungen erforderlich; namentlich müsste der Beschwerdeführer zum Erhalt des Marschbefehls befragt und diesbezüglich aufgefordert werden, allfällige weitere Beweismittel beizubringen. Es erscheint angezeigt, die Sache an das SEM als erste Instanz zurückzuweisen, damit es die erforderlichen Abklärungen sowie eine umfassende Würdigung der Quellen vornimmt und die Ergebnisse im Rahmen eines neuen Entscheids (in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Asylgewährung) festhält. Im Übrigen ist bezüglich der Frage, welche Behandlung Dienstverweigerer und Deserteure seitens der staatlichen syrischen Behörden zu erwarten haben, auf das erwähnte Grundsatzurteil BVGE 2015/3 E. 6.7.2 zu verweisen.

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der entscheidrelevante Sachverhalt, soweit die geltend gemachte militärische Einberufung des Beschwerdeführers betreffend, derzeit nicht umfassend abgeklärt ist. Die diesbezüglich vorzunehmenden weiteren Abklärungen - insbesondere kommt eine Anhörung des Beschwerdeführers zu den genauen Umständen der geltend gemachten militärischen Einberufung und zum konkreten Erhalt des Marschbefehls in Betracht - sprengen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, die Verfügung vom 20. September 2013 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

### **E. 7.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der eingereichten Kostennote vom 29. September 2014 - wobei der ausgewiesene Vertretungsaufwand im Verfahren vor der Vorinstanz nicht anzurechnen ist - sowie den darauffolgenden Eingaben ist anhand der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7-13 VGKE) erachtet das Gericht einen zeitlichen Aufwand für das Beschwerdeverfahren von 10 Stunden als angemessen; der ausgewiesene Stundenansatz des Rechtsvertreters von Fr. 300.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung ist demnach auf der Aufwand im Beschwerdeverfahren auf insgesamt Fr. 3300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)